

## 9. Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 FSO sind Mitglieder des Prüfungsausschusses

- a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,
- b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum begleiten sowie die Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

<sup>2</sup>Für das Colloquium gelten die für die mündliche Prüfung anwendbaren Vorschriften der FSO. <sup>3</sup>In den nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 FSO für die praktische Prüfung zu bildenden Unterausschuss wird die Lehrkraft, die das Berufspraktikum begleitet, berufen. <sup>4</sup>Abweichend von § 24 Abs. 2 Nr. 1 FSO kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter oder eine Vertreterin der Praktikumsstelle als zweites Mitglied in den von ihm für die praktische Prüfung zu bildenden Unterausschuss berufen.